

Niederschrift über die GEMEINDERATSSITZUNG am 7. Dezember 2023

im Gemeindeamt Absam.

Beginn: 17.00 Uhr
Ende: 18.50 Uhr

Die Einladung erfolgte am 30.11.2023
auf digitalem Weg.

ANWESENDE:

Bürgermeister Mst. Manfred Schafferer
1. Vzbgm. Mag. (FH) Maximilian Unterrainer
2. Vzbgm. Arno Pauli
Gemeindevorstand Nicole Oberdanner
Gemeindevorstand Elisabeth Samwald
Gemeindevorstand Mag. Heidi Trettler
Gemeinderat Dipl.Ing. (FH) Thomas Elsenbruch
Gemeinderat Gerhard Jenewein
Gemeinderat Thomas Pittl
Gemeinderat Mag. Andreas Reimair
Gemeinderätin Alexandra Rietzler
Gemeinderätin Birgit Seidl
Gemeinderätin Johanna Strasser
Gemeinderat Stefan Strasser, BEd
Gemeinderat Dipl.-HTL-Ing. Christoph Wanker
Gemeinderat Hannes Weinberger

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

Gemeindevorstand Mag. Michael Unterweger
Gemeinderat Rudolf Esterhammer, MA BEd
Gemeinderat Ing. Florian Kuntner

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

GR-Ersatz Alois Ebster
GR-Ersatz Birgit Hörmann
GR-Ersatz Richard Pfanzelter
Amtsleiter Michael Laimgruber
Bauamtsleiter Ing. Wolfgang Stabinger
Tiefbautechniker Ing. Markus Auer
Finanzverwalter Armin Hörmandinger
Verwaltungsmitarbeiterin Elisabeth Darin

Vorsitzender: Bürgermeister Mst. Manfred Schafferer

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. 20 vom 09.11.2023.....	3
2. Grundstücksangelegenheiten gemäß § 15 LiegTeilg.....	3
2.1. Antrag auf Übertragung des Trennstückes 1 (= 9m ²) von der Gst.Nr. 2005/4, EZ 2252, und des Trennstückes 2 (= 18m ²) von der Gst.Nr. .461/1, EZ 970, an das öffentliche Gut - Daniel Swarovski-Straße mit der Gst.Nr. 2290, EZ 643, KG Absam, beantragt von Angelika Posch, Daniel Swarovski-Straße 50, und Markus Posch, Poschweg 1.....	3
2.2. Antrag auf Übertragung einer Teilfläche (= ca. 35m ²) von der Gst.Nr. 2028/321, EZ 1181, vom öffentlichen Gut - Tannenweg an das Grundstück mit der Gst.Nr. 2028/346, EZ 1406, KG Absam, beantragt von Christian Dollinger sen., Christian Dollinger jun. und Verena Stadler, Tannenweg 3.....	4
3. Bebauungsplan B-698.....	4
Vorlage einer Bebauungsstudie über den geplanten Um- und Zubau des Bestandsobjektes in ein Wohnhaus mit 3 getrennten Wohnungen und Stellplatzüberdachungen sowie des Bebauungsplanes B-698 im Bereich der Gst.Nr. 215/2, KG Absam, Johannesweg 1, beantragt von Petra und Fabian Pertinger, Johannesweg 1	4
4. Beratung über Vorgangsweise Begegnungszonencheck Dörferstraße.....	5
5. Regelung des ruhenden Verkehrs Andreas Hofer-Straße Süd	6
6. Genehmigung der Kassenprüfungsniederschrift vom 27.11.2023	6
7. Haushaltsplan 2024 gem. VRV 2015.....	7
7.1. Festsetzung der Abgaben, Gebühren und Beiträge 2024.....	7
7.2. Dienstposten- und Stellenplan 2024	8
7.3. Festsetzung Haushaltsplan 2024.....	9
8. Mittelfristiger Finanzplan 2025 bis 2028	11
9. Friedhofsgebührenordnung	11
10. Hundesteuerverordnung	12
11. Abfallgebührenordnung.....	13
12. Verordnung über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühr	15
13. Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages	17
14. Wohnungsangelegenheiten	17
14.1. Vergabe 3 Zimmer-Mietwohnung Salzbergstr. 81/01	17
14.2. Vergabe 2 Zimmer-Mietwohnung Nuelweg 12a, Top 6.....	18
15. Personalangelegenheiten	18
15.1. Kündigung durch Bauhofmitarbeiter Georg Fischler wegen Pensionsantritt mit Ablauf 30.04.2023	18
15.2. Küchenhilfe Dzenelva Alijagic - Vorverlegung Anstellungsbeginn des befristeten Dienstverhältnisses auf 01.12.2023.....	18
15.3. Raumpflegerin Vesna Matkovic - Erhöhung Beschäftigungsausmaß wegen zusätzlicher Klassenräume	18
15.4. Schulwart Martin Fischler - Umstufung p2 auf p1.....	18
15.5. Küchenchef TFBS für Holztechnik Walter Demartin - Kündigung wegen Pensionsantritt mit Ablauf 30.11.2023	18
15.6. Küchenchefin TFBS für Holztechnik Sieglinde Schrott - Erhöhung Beschäftigungsausmaß und Zulagen	18
15.7. Herr Urban Strasser - Anstellung als Beikoch in der TFBS für Holztechnik ab 07.01.2024	19
15.8. DGKP Admir Zaric - Antrag um einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnis zum 15.01.2024.....	19
15.9. Frau Brigitte Höfner - Anstellung als Raumpflegerin im HfS ab 20.12.2023	19
15.10. Frau Helga Hofer - Anstellung als Springerin Wohnbereich und Raumpflege HfS ab 01.01.2024	19
16. Berichte des Bürgermeisters	19
16.1. Mitfahrbankl.....	19
16.2. Ausnahmegenehmigung Bauhof-LKW	19
16.3. Schrankenanlage Grünschnittplatz	19
16.4. Einführung Programm Session-Sitzungsmanagement.....	20
17. Anträge, Anfragen, Allfälliges	20

17.1. Mag. Michael Unterweger - Amtsverzicht als Gemeindevorstand und Nominierung Nachfolger	20
17.2. Dank an Bauhofmitarbeiter für Schneeräumung und Unterstützung beim Adventmarkt	21
17.3. Hohe Frequenz beim Recyclinghof am Samstag	21
17.4. Stellungnahme von GV Mag. Michael Unterweger zum Voranschlag 2024	21
17.5. Antrag auf Unterstützung für die Umsetzung eines Gemeinschaftsbauprojekts.....	22
17.6. Dank für Teilnahme an der Aktion "16 Tage gegen Gewalt an Frauen"	22
17.7. Dank für die Erstellung des Haushaltsplans	22
17.8. Förderung des Klimaticket Österreich.....	23
17.9. Dank für die Unterstützung des Theatervereins	23
17.10. Dank für Organisation der Weihnachtsaktion	23
17.11. Jugend trifft Politik.....	23
17.12. Termine Umwelt- und Mobilitätsfest, Kinderfest und Jungbürgerfeier	23
17.13. Kommentar von Finanzreferent Vzbgm. Mag. (FH) Maximilian Unterrainer zum Budget 2024	24
18. Beschlussfassung einer Bausperrenverordnung gemäß § 75 TROG 2022	24

ERLEDIGUNG DER TAGESORDNUNG:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit als gegeben fest. Vor Eingang in die Tagesordnung ersucht der Bürgermeister um Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes:

18. Erlassung einer Bausperre inkl. Verordnung

Die Aufnahme des Tagesordnungspunktes wird einstimmig genehmigt.

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. 20 vom 09.11.2023

Die Niederschrift Nr. 20 vom 09.11.2023 wird einstimmig genehmigt.

2. Grundstücksangelegenheiten gemäß § 15 LiegTeilg

- 2.1. Antrag auf Übertragung des Trennstückes 1 (= 9m²) von der Gst.Nr. 2005/4, EZ 2252, und des Trennstückes 2 (= 18m²) von der Gst.Nr. .461/1, EZ 970, an das öffentliche Gut - Daniel Swarovski-Straße mit der Gst.Nr. 2290, EZ 643, KG Absam, beantragt von Angelika Posch, Daniel Swarovski-Straße 50, und Markus Posch, Poschweg 1**

Mit schriftlichem Antrag vom 04.10.2023 beantragen die beiden Grundstückseigentümer laut vorgelegtem Teilungsvorschlag mit GZl. 17128/23 T vom 02.10.2023 von der VE-Ebenbichler ZT GmbH die Übertragung der Teilfläche 1 mit 9m² von der Gst.Nr. 2005/4, EZ 2252 (Angelika Posch) und der Teilfläche 2 mit 19m² von der Gst.Nr. .461/1, EZ 970 (Markus Posch), an die öffentliche Verkehrsfläche - Daniel Swarovski-Straße mit der Gst.Nr. 2290, EZ 643. Als Begründung werden mögliche Haftungsansprüche in Zusammenhang mit dem Verlauf des markierten Radweges in diesem Bereich angeführt.

Warum der unlogische Grenzverlauf mit dem länglichen Streifen außerhalb der bestehenden Gartenmauer straßenseitig entstanden bzw. bestehen geblieben ist, kann nicht eindeutig nachvollzogen werden. DI Alexander Riha von der Necon ZT-KG bestätigt nach erfolgter vermessungstechnischer Überprüfung am 31.10.2023, dass der besagte Grundstückstreifen seit mindestens 1990 als Straße bis zur bestehenden unveränderten Gartenmauer hin genutzt wird. Dieser Rechtsmeinung schließt sich ebenso RA Dr. Christine Mascher an und bestätigt mit Schreiben vom 11.11.2023, dass die besagten Flächen somit eine Ersitzung aufweisen und keine Abschlagszahlung der Gemeinde zu leisten wäre. BRV-Ausschuss und Gemeinde- vorstand empfehlen allerdings dem Gemeinderat, doch eine Abtretung in der für Straßengrund üblichen Höhe von EUR 80,- je m² zu leisten.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Antrag gemäß § 15 LiegTeilG auf Übertragung des Trennstückes 1 (= 9m²) von der Gst.Nr. 2005/4, EZ 2252, und des Trennstückes 2 (= 18m²) von der Gst.Nr. .461/1, EZ 970, an das öffentliche Gut - Daniel Swarovski-Straße mit der Gst.Nr. 2290, EZ 643, KG Absam, beantragt von Angelika Posch, Daniel Swarovski-Straße 50, und Markus Posch, Poschweg 1, zuzustimmen. Als Ablösepreis sollen die beiden Grundstücksbesitzer eine Entschädigung in der Höhe von EUR 80,-/m² (Trennstück 1: 9m² x EUR 80,- = EUR 720,- / Trennstück 2: 18m² x EUR 80,- = EUR 1440,- / Gesamtbetrag = EUR 2.160,-) von der Gemeinde erhalten. Sämtliche Vermessungskosten sowie alle anfallenden Nebengebühren müssen jedoch von den Antragstellern übernommen werden.

2.2. Antrag auf Übertragung einer Teilfläche (= ca. 35m²) von der Gst.Nr. 2028/321, EZ 1181, vom öffentlichen Gut - Tannenweg an das Grundstück mit der Gst.Nr. 2028/346, EZ 1406, KG Absam, beantragt von Christian Dollinger sen., Christian Dollinger jun. und Verena Stadler, Tannenweg 3

Die o.a. Grundstückseigentümer wollen für ihr bestehendes Mehrfamilienwohnhaus auf der Gst.Nr. 2028/346, Tannenweg 3, direkt im Osten an die Sackgasse - Tannenweg mit der Gst.Nr. 2028/321 angrenzend, laut schriftlichem Antrag vom 13.10.2023 für die Schaffung zusätzlich benötigter Parkplätze eine Fläche von ca. 35m² vom Gemeindegut ablösen und dort ein überwiegend offenes Carport errichten. Die Antragsteller erklären sich bereit, die besagte Fläche laut ortsüblicher Grundstückspreise (Index 09/2023 = EUR 866,57) abzulösen und alle anfallenden Kosten (Vermessungskosten, Grundbuch, Nebenkosten usw.) zu übernehmen.

Die besagte Fläche angrenzend an die 5,07m breite Grundstückszufahrt zur Gst.Nr. 2028/320 (Nikolaus Holzhammer) in Ost-Westrichtung weist eine Länge von 7,18m auf. Bei einer erforderlichen Mindeststellplatzbreite von 2,50m gemäß der OIB-RL (Ausgabe April 2019) sind daher nur max. 2 vollwertige Stellplätze möglich. Im Osten am Grundstück - Dollinger beträgt die Gesamtlänge 11,82m. Der nördliche Mauerflügel weist eine Länge von 3,18m und der südliche Teil der Gartenmauer von 3,43m mit dazwischenliegendem Einfahrtstor (B = 5,05m). Um die erforderliche Mindeststellplatzlänge von 5,00m gemäß der OIB-RL in Nord-Süd-Richtung zu erzielen, müsste das Einfahrtstor nach Süden verschoben und der bestehende Garagenvorplatz umgestaltet werden. Um eine exakte Ablösefläche inkl. Carportplanung vornehmen zu können, muss anhand einer Vermessung eine verkehrstechnische Schleppkurvenüberprüfung (Bemessungsfahrzeug 3-Achs-LKW) von der VI-Plan für alle betroffenen 3 Grundstückszufahrten durchgeführt werden.

Der Gemeinderat fasst einstimmig einen Grundsatzbeschluss, dem Antrag gemäß § 15 LiegTeilG auf Übertragung einer Teilfläche (= ca. 35m²) von der Gst.Nr. 2028/321, EZ 1181, Tannenweg an das Grundstück mit der Gst.Nr. 2028/346, EZ 1406, KG Absam, beantragt von Christian Dollinger sen., Christian Dollinger jun., Verena Stadler, Tannenweg 3, zuzustimmen. Als momentane Preisbasis wird der Ablösepreis mit EUR 866,57 (Index 09/2023) festgesetzt. Die Antragsteller müssen alle anfallenden Kosten übernehmen und die neue Teilfläche mit ihrem Grundstück grundbücherlich vereinigen.

3. Bebauungsplan B-698

Vorlage einer Bebauungsstudie über den geplanten Um- und Zubau des Bestandsobjektes in ein Wohnhaus mit 3 getrennten Wohnungen und Stellplatzüberdachungen sowie des Bebauungsplanes B-698 im Bereich der Gst.Nr. 215/2, KG Absam, Johannesweg 1, beantragt von Petra und Fabian Pertinger, Johannesweg 1

Die Antragsteller beabsichtigen, für den Eigenbedarf das bestehende unterkellerte, 2-geschossiges Wohnhaus (Abm. 10,70 x 10,50 bzw, 13,10m; OK. +/- 0.00 = 657.05 / EG-Top 1 = 97m² + OG-Top 2 = 72m² / OK. +2.85) um ein Dachgeschoss (OK. 5.70 = 662.75 / OG +

DG-Top 3 = 134m²) aufzustocken und im Innenbereich für eine 3. Wohneinheit umzubauen. Die oberirdische Bm von 1.171m³ erhöht sich auf 1.531m³ und dadurch ergibt sich bei einer korrigierten Grundstücksgröße von 883m² (vorm. laut DKM 925m²) eine rechnerische BMD H von 1,73 (aufgerundet 1,90).

Das Wohnhaus wird von einem 12% geneigten Satteldach mit First in Nord-Süd-Richtung (OK.Traufe +9.13 = 666.18 / WH-Ost +8.37 / WH-West +8.46) mit 4-reihiger direkt aufgesetzter PV-Anlage abgedeckt. Das neue Dach wird am First um 1,60 bzw. 2,50m angehoben. Im Nordosten wird ein Einzelcarport mit Pultdach (Abm. 3,70 x 6,30m; OK. +2.42) und im Westen ein Carport mit 3 Stellplätzen mit Lagerraum und Unterkellerung (Abm. 5,60 x 7,10m x 12,00m; OK. +2.29) neu errichtet.

Die Festlegungen des Bebauungsplans B-698 lauten:

Widmung	Bauland - Wohngebiet
BMD M	1,30
BMD H	1,90
BW	o / TBO
OG H	3
BP H	900m ²
HG H	666.50m ü.A
OK.FFB.EG	+/- 0.00 = 657.05m ü.A
Höheninformationspunkte	
Nord	657.00m ü.A auf Gst.Nr. 215/1
Mitte	656.00m ü.A
Süd	655.00m ü.A

Der gegenständliche Bebauungsplan B-698 mit der Planbezeichnung GEM_BBPL vom 11.10.2023 und die Erläuterungen vom 16.10.2023 von der Plan Alp ZT GmbH liegen vor.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Absam einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 idF. LGBl.Nr. 63/2023, den von der Plan Alp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B-698, im Bereich der Gst.Nr. 215/2, KG Absam, Johannesweg 1, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. Beratung über Vorgangsweise Begegnungszonencheck Dörferstraße

Nach der Grundlagenerhebung für ein Mobilitätskonzept des Büro Planoptimo Dr. Köll ZT-GmbH lautete die Empfehlung: „Auf der Dörferstraße (Höhe Karl Zanger-Straße) wird die Straße von Fußgängern flächig gequert, was eine wesentliche Voraussetzung für eine Begegnungszone wäre. Ein (vom Land geförderter) Begegnungszonencheck wäre ein erster Schritt zur Klärung der Machbarkeit.“ Ein Begegnungszonencheck wird über das Tiroler Mobilitätsprogramm 2022-2030 gefördert. Bei aktivem Mobilitätscheck (zwei Jahre nach Durchführung) gilt der erhöhte Fördersatz von 50%.

Es liegen zwei Angebote vor:

- Büro FXA vom 24.10.2023: netto EUR 3.307,50
- HE Verkehrsplanung Hirschhuber und Einsiedler OG vom 06.11.2023: netto EUR 3.177,50 (zusätzliche Kosten pro Sitzung netto EUR 350,-)

Der BRV-Ausschuss hat empfohlen, den Begegnungszonencheck aufgrund der Rahmenbedingungen (u.a. Hauptstraße, öffentlicher Verkehr) im Bereich der Dörferstraße nicht weiter zu verfolgen und die vorliegenden Angebote nicht anzunehmen. Der Gemeindevorstand empfiehlt mehrheitlich, vom Begegnungszonencheck in der Dörferstraße Abstand zu nehmen. Bürgermeister Manfred Schafferer befürwortet den Check und möchte nun allen Mitgliedern des Gemeinderates die Möglichkeit geben, über den Punkt zu diskutieren. GR DI Thomas Elsenbruch ist der Ansicht, der Check sollte auf jeden Fall durchgeführt werden, schließlich ist man einhellig der Meinung, alles zu unternehmen, den Verkehr in diesem Bereich zu reduzieren und Begegnungen zu ermöglichen. Auch Vzbgm. Mag. (FH) Maximilian Unterrainer meint, es kann nur Gutes dabei herauskommen. Wenn wir den Check nicht durchführen lassen, besteht das Risiko, zukünftige Förderungen nicht zu erhalten. Bürgermeister: Die Kosten halten sich in Grenzen, wir hätten alle unsere Aufgaben erfüllt und ein fundiertes Gutachten vorliegen. GV Mag. Heidi Trettler findet den Begegnungszonencheck als wenig sinnvoll, die Bedingungen liegen vor und wir erfüllen diese zu 100 % nicht. Vzbgm. Arno Pauli schließt sich dieser Meinung an. Das Argument, wir könnten aus Förderungen herausfallen, würde er sich im nächsten Schritt anschauen. GR Dipl.-HTL-Ing. Christoph Wanker möchte kein Risiko eingehen und befürwortet den Check. Der Bürgermeister möchte sich nicht wegen Kosten in der Höhe von ca. EUR 1.600,- der Gefahr aussetzen, bei irgendwelchen späteren Förderungen herauszufallen.

Der Gemeinderat beschließt mit 8 Stimmenthaltungen, den Begegnungszonencheck durchführen zu lassen und das Angebot des Büro HE Verkehrsplanung Hirschhuber und Einsiedler OG vom 06.11.2023 anzunehmen.

5. Regelung des ruhenden Verkehrs Andreas Hofer-Straße Süd

BRV-Ausschuss und Gemeindevorstand empfehlen einstimmig dem Gemeinderat die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens hinsichtlich der Errichtung eines Stellplatzes für Fahrzeuge von gehbehinderten Personen und eines „Parken verboten - Haltebereich zur Abholung von Mullsäcken“ im Bereich des öffentlichen Gutes „Andreas Hofer-Straße“, GSt.Nr. 2372, KG Absam. GR-Ersatz Birgit Hörmann: „Wer kontrolliert diese Verordnungen?“ Bürgermeister: „Die Polizei.“

Der Gemeinderat beschließt mit einer Stimmenthaltung die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens hinsichtlich der Errichtung eines Stellplatzes für Fahrzeuge von gehbehinderten Personen und eines „Parken verboten - Haltebereich zur Abholung von Mullsäcken“ im Bereich des öffentlichen Gutes „Andreas Hofer-Straße“, GSt.Nr. 2372, KG Absam.

6. Genehmigung der Kassenprüfungsniederschrift vom 27.11.2023

Bürgermeister Manfred Schafferer gibt das Wort weiter an den Obmann des Überprüfungsausschusses, GR DI Thomas Elsenbruch, welcher die Kassenprüfungsniederschrift verliest. Geprüft wurde die Gebarung vom 25.08.2023 bis 27.11.2023. Die vorgenommene Prüfung ergab keinerlei Mängel oder Beanstandungen. Es wurden auch die Kassen im Haus für Senioren und die Kasse im Meldeamt überprüft. Der Überprüfungsausschuss bedankt sich bei Finanzverwalter Armin Hörmandinger und Christian Chiste für die gewissenhafte Führung der Gemeindefinanzen.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Kassenprüfungsniederschrift vom 27.11.2023.

7. Haushaltsplan 2024 gem. VRV 2015

7.1. Festsetzung der Abgaben, Gebühren und Beiträge 2024

Der Bürgermeister zeigt mit nachstehenden Folien die Änderungen der Abgaben, Gebühren und Beiträge 2024:

7.1. Festsetzung der Abgaben, Gebühren und Beiträge 2024

Gemeindezeitung:

Inserat ganze Seite	€ 350,80 (326,61)
-/- halbe Seite	€ 198,80 (185,08)
-/- drittel Seite	€ 140,30 (130,64)
-/- viertel Seite	€ 105,20 (97,98)
-/- Achtel Seite	€ 58,50 (54,43)
Letzte Seite + 25 %, Jahresinsertion – 20%	
Reisschotter	€ 4,00 (3,00) + 20% MwSt.
Straßendecke	€ 57,30 (53,35)
Straßensanierung Deckschicht	€ 28,80 (26,81)

Leistungen des Gemeindebauhofes:

Personal: Arbeiter	€ 52,60 (49,00)
Techniker, Ingenieur	€ 76,00 (70,77)
Fahrzeuge: Pritschenfahrzeug	€ 30,40 (28,31)
Arbeitsgerät – Holder	€ 43,30 (40,28)
Holder mit Schneefräse	€ 49,10 (45,73)
Radlader	€ 49,10 (45,73)
LKW (3-Achser)	€ 49,10 (45,73)
LKW (3-Achser) mit Kran	€ 58,50 (54,43)
Traktor mit Frontlader	€ 49,10 (45,73)

Leistungen des Gemeindebauhofes:

Traktor mit Kippanhänger	€ 49,10 (45,73)
Kubota Mäher	€ 31,60 (29,39)
Tischlereimaschinen	€ 24,60 (22,86)
Kompressor, Rüttelwalze	€ 24,60 (22,86)
Benzinstampfer, Rüttelplatte	€ 24,60 (22,86)
Stromaggregat, Handmäher	€ 12,90 (11,97)
Trimmer, Motorsäge- u. Sense	€ 12,90 (11,97)

Mindestverrechnungseinheit 0,5 Stunden

Kultur- und Veranstaltungszentrum KiWi:

Miet- und Nebenkostentabelle Absamer Vereine (+ 5 %)

gesamtes Veranstaltungszentrum:

halber Tag (bis 6 Stunden)	netto € 314,58 (299,60) brutto	€ 377,50 (359,62)
ganzer Tag (über 6 Stunden)	netto € 404,57 (385,30) brutto	€ 485,50 (462,36)
Veranstaltungen kulturell o. ä. Betriebskosten*		

KiWi-Saal inkl. Foyer:

halber Tag (bis 6 Stunden)	netto € 280,98 (267,60) brutto	€ 337,18 (321,12)
ganzer Tag (über 6 Stunden)	netto € 304,82 (290,30) brutto	€ 365,78 (348,36)
Veranstaltungen kulturell o. ä. Betriebskosten*		

KiWi-Saal A inkl. Foyer:

halber Tag (bis 6 Stunden)	netto € 208,33 (199,40) brutto	€ 251,20 (239,28)
ganzer Tag (über 6 Stunden)	netto € 252,75 (240,70) brutto	€ 303,30 (288,84)
Veranstaltungen kulturell o. ä. Betriebskosten*		

KiWi-Saal B inkl. Foyer:

halber Tag (bis 6 Stunden)	netto € 181,17 (172,50) brutto	€ 217,40 (207,00)
ganzer Tag (über 6 Stunden)	netto € 209,33 (199,40) brutto	€ 251,20 (239,28)
Veranstaltungen kulturell o. ä. Betriebskosten*		

Veranstaltungssaal UG:

halber Tag (bis 6 Stunden)	netto € 153,00 (145,70) brutto	€ 183,60 (174,84)
ganzer Tag (über 6 Stunden)	netto € 181,17 (172,50) brutto	€ 217,40 (207,00)
Veranstaltungen kulturell o. ä. Betriebskosten*		

Foyer:

halber Tag (bis 6 Stunden)	netto € 99,75 (95,00) brutto	€ 119,70 (114,00)
ganzer Tag (über 6 Stunden)	netto € 143,25 (138,40) brutto	€ 171,00 (163,68)
Veranstaltungen kulturell o. ä. Betriebskosten*		

- Zusätzlich zu sämtlichen Mietbeiträgen fallen noch die Betriebskosten an.
- Reinigungskosten nach tatsächlichem Aufwand, die Heiz- und Stromkosten, um eine Pauschale bei ordentlicher Mülltrennung von netto € 35,83 (34,10)
- bzw. bei Nichttrennung von netto € 120,42 (114,70)
- Kosten für die Tätigkeit des Hausmeisters (Haustechnikers) je nach Bedarf vor, während bzw. nach der Veranstaltung in Höhe von € 41,25 (39,30) je Stunde
- Bereitschaftsdienstaufschlag von € 8,09 (7,70) je Stunde, wobei in 1/2-Stunden-Einheiten abgerechnet wird.
- Beamer pauschal € 103,00 (98,10)
- Stehtische pro Stk € 10,33 (9,80),
- MwSt. bei allen Tarifen 20%

Kultur- und Veranstaltungszentrum KiWi:

Miet- und Nebenkostentabelle (+ 5%):

halber Tag (bis 6 Stunden)	netto € 1.052,10 (1.002,00)	brutto € 1.262,52 (1.202,40)
ganzer Tag (über 6 Stunden)	netto € 1.543,50 (1.470,00)	brutto € 1.852,20 (1.764,00)

KiWi-Saal inkl. Foyer:

halber Tag (bis 6 Stunden)	netto € 697,42 (664,20)	brutto € 836,00 (797,04)
ganzer Tag (über 6 Stunden)	netto € 1.200,67 (1.143,50) brutto	€ 1.440,80 (1.372,20)

KiWi-Saal A inkl. Foyer:

halber Tag (bis 6 Stunden)	netto € 492,42 (469,00)	brutto € 590,90 (562,80)
ganzer Tag (über 6 Stunden)	netto € 788,58 (751,00)	brutto € 946,30 (901,20)

KiWi-Saal B inkl. Foyer:

halber Tag (bis 6 Stunden)	netto € 269,00 (258,20)	brutto € 322,80 (307,44)
ganzer Tag (über 6 Stunden)	netto € 483,17 (441,10)	brutto € 555,80 (529,32)

Veranstaltungssaal UG:

halber Tag (bis 6 Stunden)	netto € 239,75 (228,30) brutto	€ 287,70 (273,96)
ganzer Tag (über 6 Stunden)	netto € 445,83 (424,60) brutto	€ 535,00 (508,52)

Foyer:

halber Tag (bis 6 Stunden)	netto € 216,92 (208,60) brutto	€ 260,30 (247,92)
ganzer Tag (über 6 Stunden)	netto € 337,33 (311,00) brutto	€ 404,80 (373,20)

Außenbereich Platz OST:

halber Tag (bis 6 Stunden)	netto € 137,75 (131,20) brutto	€ 165,30 (157,44)
ganzer Tag (über 6 Stunden)	netto € 216,92 (208,60) brutto	€ 260,30 (247,92)



Im Mietpreis inkludiert:
gewünschte Bestuhlung sowie Nutzung der vorhandenen Technik

Zusätzlich zu verrechnende Aufwandskosten:
Reinigung je nach Aufwand, Strom- bzw. Heizkosten nach Verbrauch

Müllgebühr bei ordentlicher Trennung € 35,83 (34,10),
bei Nichttrennung € 120,42 (114,70)

Hausmeister vor, während bzw. nach der Veranstaltung € 41,25/Std (39,30).

Bereitschaftsdienstaufschlag € 8,09 (7,70) je Stunde für hausinternen technischen Dienst,
wobei in 1/2-Stunden-Einheiten gerechnet wird.



€ 157,50 (150,00) Küche
€ 103,00 (98,10) pauschal für Reinigungsmaterial (WC-Papier und Papierhandtücher)
€ 80,25 (76,40) pauschal für Faschingsdekoration (in der Faschingszeit)
€ 103,00 (98,10) pauschal für Beamer
€ 10,33 (9,80) pro Stehtisch
€ 1,75 (1,63) Waschen für Tischdecken groß
€ 0,83 (0,76) Waschen für Tischdecken klein

Der Gemeindevorstand empfiehlt mit zwei Stimmenthaltungen die Beschlussfassung dieser Gebühren.

Der Gemeinderat beschließt mit einer Gegenstimme und fünf Stimmenthaltungen die Abgaben, Gebühren und Beiträge 2024 wie vorstehend angeführt und vom Finanzausschuss vorgeschlage.

7.2. Dienstposten- und Stellenplan 2024

Ansatz	Bezeichnung	Einstufung	DPP 2024		DPP 2023			
			VZÄ *	Köpfe *	VZÄ	Köpfe		
		B	1,00	1,00	1,00	1,00		
		c	1,81	2,25	1,89	2,33	-0,08	-0,08
010000	Zentralamt	p5	0,69	1,00	0,69	1,00		
023000	Einwohneramt	b	1,00	1,00	1,00	1,00		
		b	3,33	3,33	3,00	3,00	0,33	0,33
030000	Bauamt	c	0,56	0,75	0,56	0,75		
134000	Flurpolizei	W	2,00	2,00	1,00	1,00	1,00	1,00
		Ak	1,87	4,00	1,86	3,00	0,01	1,00
		Fp	1,65	2,00	0,70	1,00	0,95	1,00
		p2	0,80	0,80	0,80	0,80		
211000	VS Dorf	p5	2,29	3,91	1,91	2,91	0,38	1,00
		Ak	0,60	1,00	0,69	1,00	-0,09	
		Fp	1,50	2,00	1,11	1,48	0,39	0,52
		p2	1,00	1,00	1,00	1,00		
211010	VS Eichat	p5	0,88	1,71	0,88	1,71	-0,01	
		Ak	0,22	0,25	0,79	1,25	-0,57	-1,00
		p2	1,00	1,00	1,00	1,00		
212000	Mittelschulen	p5	2,74	5,00	2,66	4,92	0,08	0,08
		p1	1,00	1,00	1,42	1,42	-0,42	-0,42
		p2	1,75	2,00	1,88	2,00	-0,13	
220000	TFBS für Holztechnik	p5	9,12	13,00	9,00	13,00	0,12	
		c	0,62	1,00	0,73	1,17	-0,11	-0,17
		p1	1,00	1,00	1,00	1,00		
		p2	2,00	2,00	2,00	2,00		
		p3	1,75	2,00	1,75	2,00		
220001	TFBS für Tourismus	p5	7,00	9,00	7,00	9,00		
		p1	1,00	1,00			1,00	1,00
		p2			1,00	1,00	-1,00	-1,00
220002	TFBS für Bau- u. Malergewerbe	p5	0,50	1,00	0,50	1,00		
		Ak	5,89	9,75	6,02	10,75	-0,13	-1,00
		ki2	11,87	13,33	11,86	12,64	0,01	0,69
		p2	0,20	0,20	0,20	0,20		
240000	KIZ Dorf	p5	1,19	2,00	1,81	3,00	-0,62	-1,00
		Ak	5,99	10,00	5,33	9,00	0,66	1,00
240010	KIZ Eichat	ki2	8,30	9,00	8,40	8,40	-0,10	0,60
		p5	1,36	3,00	1,36	3,00		
		ar	0,12	1,00	0,12	1,00		
		b	1,85	3,00	1,75	3,00		
259000	Sunnseitn	p5	0,30	1,29	0,30	1,29		
262000	Sportplätze	p5	0,68	1,00	0,68	1,00	-0,01	
340000	Museen	p5	0,06	0,09	0,06	0,09		

400000	Sozialamt	c	0,63	1,00	0,63	1,00	-0,01	
		p1	1,00	1,00	1,00	1,00		
		p2	7,58	7,58	8,00	8,00	-0,42	-0,42
820000	Wirtschaftshöfe	p4	0,60	0,60	0,60	0,60		
		p2	1,00	1,00	1,00	1,00		
846060	KiWi	p4	0,40	0,40	0,40	0,40		
		b	0,50	0,50	0,50	0,50		
850000	Betriebe der Wasserversorgung	c	0,64	0,70	0,64	0,70		
		b	0,50	0,50	0,50	0,50		
851000	Betriebe der Abwasserbeseitigung	c	0,44	0,50	0,44	0,50		
852000	Betriebe der Müllbeseitigung	c	0,80	0,80	0,80	0,80		
		GD_GK/L1	3,00	3,00	5,75	6,00	-2,75	-3,00
		GD_GK/L2	3,97	5,00	1,20	2,00	2,77	3,00
		HF	2,75	3,00	2,00	2,00	0,75	1,00
		PL_AWH1	2,00	2,00	2,00	2,00		
		PL_AWH3	1,00	1,00	1,00	1,00		
		P_ASSB/L1	14,55	18,00	12,62	15,08	1,93	2,92
		P_ASSB/L2	2,00	2,00	2,00	2,00		
		ar	3,00	3,00	3,00	3,00		
		b	0,38	1,00	0,38	1,00	-0,01	
		c	1,20	2,03	1,20	2,03		
		d	3,35	4,16	5,25	6,66	-1,90	-2,50
		e	0,62	1,00	0,63	1,00	-0,01	
		p1	1,00	1,00			1,00	1,00
		p2	3,70	4,00	4,70	5,00	-1,00	-1,00
		p3	0,80	1,00	0,80	1,00		
		p4	2,00	3,00	2,00	3,00		
859400	Haus für Senioren	p5	10,30	17,00	10,43	17,00	-0,13	
		DFSB2	0,75	1,00	0,75	1,00		
		GD_GK/L2	0,50	1,00	0,50	1,00		
		ar	1,00	1,00	1,00	1,00		
		c	1,70	1,97	1,70	1,97		
859410	Alten- und Pflegeheime als marktbe	p5	0,19	1,00	0,19	1,00		
900000	Finanzwirtschaft (Gesonderte Verw)	b	3,00	3,00	2,00	2,00	1,00	1,00
		c			0,50	1,00	-0,50	-1,00
Summe			165,34	215,41	162,82	210,85	2,52	4,56

Finanzausschuss und Gemeindevorstand empfehlen einstimmig, den vorliegenden Dienstpostenplan zu beschließen.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den Dienstpostenplan 2024.

7.3. Festsetzung Haushaltsplan 2024

Der Bürgermeister zeigt anhand nachstehend angeführter Power Point-Folien den Ergebnishaushalt 2024 und den Inhalt des Finanzierungshaushaltes 2024 und ist stolz, dass wiederum keine Darlehen aufgenommen werden mussten.

7.3. Festsetzung Haushaltsplan 2024	
Ergebnishaushalt 2024	
Summe Erträge	€ 24.905.400,00
Summe Aufwendungen	€ 24.313.000,00
Nettoergebnis	€ 592.400,00
Zuweisungen und Entnahme von Haushaltsrücklagen	€ 1.863.000,00
Nettoergebnis 2024	€ 2.455.400,00
KEINE AUFNAHME VON DARLEHEN	

Finanzierungshaushalt 2024	
Summe aus operativer Gebarung	€ 24.203.200,00
Summe aus investiver Gebarung	€ 4.757.100,00
Summe aus Finanzierungstätigkeit	€ 223.400,00
Gesamtsumme 2024	€ 29.183.700,00
Nettoergebnis Finanzierungshaushalt	-€ 2.000.000,00 = Rücklagenentnahme
Personalaufwand 2024	
Gesamt	€ 9.388.900,00 34,6220%
ohne Berufsschulen	€ 7.993.900,00 31,0765%
ohne Seniorenheim	€ 5.080.700,00 22,2739%

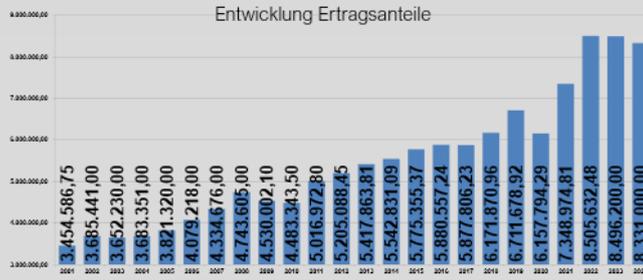
Vorhaben 2024

0 Gemeindeamt (Einrichtung, Carport, EDV)	€ 25.000,00
1 Feuerwehr (Netzstrom-Versorgung, Einrichtung, div. Geräte)	€ 65.200,00
2 VS Dorf + Eichat, Mittelschule (PV-Anlage, Lift usw.)	€ 470.700,00
2 KIZ Dorf + Eichat (PV-Anlage, Boden usw.)	€ 135.000,00
4 Energie und Klima	€ 210.000,00
6 Straßenbauten, Brückensanierungen	€ 1.442.000,00
6 Carsharing	€ 40.000,00
8 Beleuchtung (Straßen)	€ 35.600,00
8 Bauhof (PV-Anlage, Kubota, div. Geräte)	€ 570.000,00
8 Villa Benedikta (Restzahlungen)	€ 300.000,00
8 Wasserleitungen	€ 1.195.000,00
8 Kanal	€ 522.000,00
8 Recyclinghof (Schranke, Waagen, Regale)	€ 233.500,00
8 Haus für Senioren (Küchenplan, Pflegegeräte, usw.)	€ 132.200,00

Große Ausgabenposten 2024

2 Kindergärten, Schulen (Reparaturen, Lift, Digitale Tafeln usw.)	€ 605.700,00
3 Musikschule	€ 170.800,00
3 Gemeindemuseum	€ 131.500,00
3 Ortsbildpflege	€ 35.000,00
3 Musik und Brauchtum, Dorrfest, Veranstaltungen	€ 78.000,00
4 Tiroler Sozialhilfegesetz	€ 214.000,00
4 Privatrechtliche Sozialhilfebeitrag	€ 796.000,00
4 Behindertenbeihilfe	€ 714.200,00
4 Flüchtlingshilfe	€ 82.700,00
4 Jugendwohlfahrtsbeitrag	€ 208.900,00
5 Tiroler Krankenanstalten, Rettung	€ 1.877.600,00
6 Förderung Öffentlicher Personen Nahverkehr	€ 76.000,00
8 Instandhaltung aller Gemeindehäuser	€ 502.900,00

Entwicklung Ertragsanteile



Entwicklung Sozial- und Gesundheitsausgaben



Entwicklung der nicht steuerbaren Ausgaben



Nicht steuerbare Ausgaben:

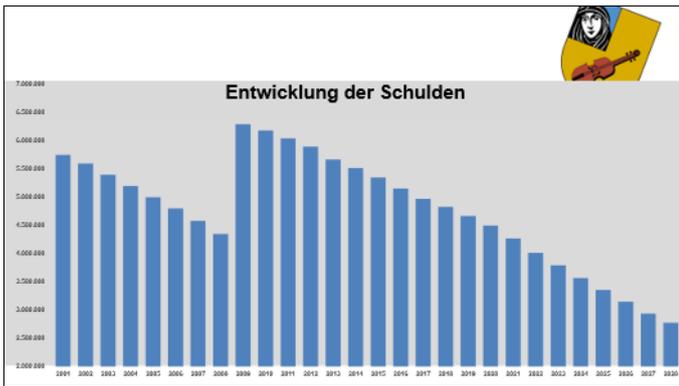
Tiroler Gesundheitsfond, KH Hall, Rettung, Tiroler Sozialhilfegesetz, Pflegebeiträge, Sozialhilfebeiträge, mobile Krankenpflege, Behindertenbeitrag, Jugendwohlfahrt, Flüchtlingshilfe, Tagesmütter, Landesumlage, Landesgedächtnisstiftung, Sportförderungsbeitrag, Berufsschulen, Beitrag Tierschutzverein, Pensionen ausgesch. Bürgermeister und Sprengelart usw.

Entwicklung der Kosten für Kinderbetreuung



Aufteilung der Zahlungsmittelreserve:

RL 1 TISPA – Betriebsmittelrücklage	€ 114.446,12
RL 2 Raiba – Sozialfond	€ 28.073,05
RL 3 Raiba – Fanggasse 9a	€ 54.822,58
RL 4 Raiba – Kommunale Hochbauten	€ 616.982,80
RL 6 Raiba – Abfertigungsrücklage Hfs	€ 65.800,92
RL 7 Raiba – Kinderbetreuungszentren	€ 1.633.922,94
RL 8 Raiba – Investitionen Hfs	€ 1.245.684,55
RL 9 Raiba – MZG Dörferstraße 43	€ 99.974,24
Stand 27.11.2023	€ 3.859.707,20



Schuldenstand mit 01.01.2024	
Kanal Wiesenhof – Raiba Absam 4,183%	€ 26.500,00
Regenentlaster Inn – Kommunalkredit 2,00%	€ 202.500,00
Seniorenheim – Fixzinskredit 0,4%	€ 1.300.600,00
Seniorenheim – Flexible Zinsen 4,6%	€ 2.261.000,00
Gesamt	€ 3.790.600,00
Schuldenstand mit 31.12.2024 € 3.567.200,00	

Der Gemeindevorstand empfiehlt einstimmig die Beschlussfassung wie vom Finanzausschuss vorgeschlagen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Festsetzung des vorgeschlagenen und bereits aufgelegten Haushaltsplanes 2024.

8. Mittelfristiger Finanzplan 2025 bis 2028

Der Bürgermeister zeigt folgenden Mittelfristplan:

Feuerwehr - Lasten LKW	€ 220.000,00	2025
Straßenerneuerungen	€ 4.380.000,00	2025-28
Haus der Generationen	€ 9.000.000,00	2025-28
Diverse Fahrzeuge Bauhof (LKW, Pritsche usw.)	€ 418.000,00	2025-28
Energie und Klima	€ 600.000,00	2025-28
Geschwindigkeitsüberwachung	€ 190.000,00	2025-27
Wasserleitungen	€ 2.194.500,00	2025-28
Kanalnetz und Hydraulik	€ 1.734.000,00	2025-28
Sozialausgaben	€ 9.294.700,00	2025-28
Gesundheitsausgaben	€ 8.088.600,00	2025-28

Finanzausschuss und Gemeindevorstand empfehlen einstimmig dem Gemeinderat, den vorliegenden mittelfristigen Finanzplan zu beschließen.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den mittelfristigen Finanzplan 2025 bis 2028.

9. Friedhofsgebührenordnung

Bürgermeister Manfred Schaffner berichtet von der Aufforderung des Amtes der Tiroler Landesregierung, alle Gebührenverordnungen barrierefrei zu gestalten, damit diese in das RIS (Rechtsinformationssystem) eingepflegt werden können. Alle Verordnungen wurden bereits vom ATR überprüf und freigegeben.

Der Bürgermeister zeigt den Vorschlag für die zu beschließende Friedhofsgebührenordnung und weist auf die Änderung hin, dass diese Gebühren nun jährlich vorgeschrieben werden:

Friedhofsgebührenordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Absam vom xxxx über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren.

Auf Grund § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 1116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenutzungsgebühren

Die Gemeinde Absam erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten aus der Erhaltung und dem Betrieb des Friedhofes jährliche Grabnutzungsgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Grabnutzungsgebühren

Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden folgende Grabbenutzungsgebühren eingehoben:

a)	für Einzel-	Reihengrab	13,00 Euro
b)	für Doppel-	Reihengrab	26,00 Euro
c)	für Dreifach-	Reihengrab	39,00 Euro
d)	für Vierfach-	Reihengrab	51,50 Euro
e)	für Einzel-	Wandgrab	26,00 Euro
f)	für Doppel-	Wandgrab	51,50 Euro
g)	für Dreifach-	Wandgrab	78,00 Euro
h)	für Vierfach-	Wandgrab	103,00 Euro
i)	für Einzel-	Erdurnengrab	18,00 Euro
j)	für Doppel-	Erdurnengrab	36,00 Euro
k)	für Dreifach-	Erdurnengrab	54,00 Euro
l)	für Einzel-	Urnennische	13,00 Euro
m)	für Doppel-	Urnennische	26,00 Euro
n)	für Arkadengrab		103,00 Euro

§ 3

Errichtungsgebühren

- a) Die Gebühren für die Einfriedung (Natursteinplatten) nach § 17 Abs. 2 der Friedhofsordnung werden für die erstmalige Anlage wie folgt festgelegt:
- | | |
|----------------------------|-------------|
| 1. Einzelgrab in der Reihe | 205,80 Euro |
| 2. Doppelgrab in der Reihe | 321,60 Euro |
| 3. Einzelgrab am Rand | 347,30 Euro |
| 4. Doppelgrab am Rand | 411,60 Euro |
- b) Gebühren für die Abdeckplatten von Urnennischen nach § 9 Abs. 3 der Friedhofsordnung werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|----------------------|---------------------------------------|
| 1. Einzelurnennische | 180,10 Euro (kleine Platte) |
| 2. Doppelurnennische | 405,10 Euro (kleine und große Platte) |

§ 4

sonstige Gebühren

- a) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt einheitlich 19,30 Euro.
- b) Abtragen und Wiederverlegung von Grabrandplatten (bei allen Varianten): 51,40 Euro.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Nutzungsberechtigte der betreffenden Grabstätte, im Todesfall die Erben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 16. Dezember 2021 außer Kraft.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die o.a. Friedhofsgebührenordnung.

10. Hundesteuerverordnung

Der Bürgermeister zeigt den Vorschlag für die zu beschließende Verordnung:

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Absam vom
07.12.2023 über die Erhebung einer
HUNDESTEUER**

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Absam erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 82,00 Euro.
- (2) Für das Halten von mehreren Hunden ist jährlich ein um 82,00 Euro erhöhter Betrag für jeden weiteren Hund zu entrichten.
- (3) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, wird keine Abgabe vorgeschrieben.
- (4) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 185/2022, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. *Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.*

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 15.01 und 15.07 jeden Jahres.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuerverordnung der Gemeinde Absam vom 16.12.2016 außer Kraft.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die o.a. Hundesteuerverordnung.

11. Abfallgebührenordnung

Der Bürgermeister zeigt den Vorschlag für die zu beschließende Verordnung. Eingefügt wurde § 6 (8).

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Absam vom
07.12.2023 über die Erhebung von
Abfallgebühren**

Aufgrund des §17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird verordnet:

§ 1

Festsetzung der Abfallgebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr.

§ 2 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr beinhaltet die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die Wertstoffentsorgung die Errichtung und Instandhaltung von Wertstoffsammelplätzen und Wertstoffzentrum Bauhof die Problemstoffsammlung sonstige allgemeine Gebühren und Abgaben, die die Gemeinde zu entrichten hat (z.B. Alllastensanierungsabgabe, Kosten für Abfallberatung, Verbandsabgabe usw.)
- (2) Die Grundgebühr wird festgelegt für Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten in einem Gebäude auf einer Liegenschaft laut GWR-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004 in der jeweils gültigen Fassung. Wohnungen oder sonstige Nutzungseinheiten werden aus dem AGWR automatisch abgeglichen.
- (3) Wohnung ist ein baulich abgeschlossener, nach der Verkehrsauffassung selbständiger Teil eines Gebäudes, der nach seiner Art und Größe geeignet ist, der Befriedigung individueller Wohnbedürfnisse von Menschen zu dienen. Folgende Nutzungsarten laut Statistik Austria werden aus dem AGWR (Adress-Gebäude-Wohnungsregister) übernommen:
WO Wohnung
WA Wohnung/Arbeitsstätte
- (4) Eine sonstige Nutzungseinheit ist ein selbständiger Verband von Räumlichkeiten in Gebäuden, der anderen Zwecken als der Befriedigung von Wohnbedürfnissen dient. Folgende Nutzungsarten laut Statistik Austria werden aus dem AGWR (Adress-Gebäude-Wohnungsregister) übernommen:
 - a. GE Wohnfläche für Gemeinschaften
 - b. HO Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung
 - c. BU Büroflächen
 - d. HA Groß- und Einzelhandelsflächen
 - e. VE Verkehr- und Nachrichtenwesen
 - f. IN Industrie und Lagerei
 - g. KU Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen
 - h. LA Landwirtschaftliche Nutzung
 - i. GA Privatgarage
 - j. KI Kirche, sonstige Sakralbauten
 - k. PS Pseudobaulichkeit
 - l. SO Sonstiges Bauwerk
 - m. DG Dachbodenfläche
 - n. KE Kellerfläche
 - o. VS Verkehrsfläche
 - p. GV gemeinschaftliche Nutzflächen
- (5) Eine entsprechende Klassifikation der Nutzungsarten der Statistik Austria ist als Anhang dieser Verordnung beigefügt.

§ 3 Bemessung der Grundgebühr für Wohnungen

- (1) Für eine Wohnung liegt der Bemessung die Anzahl der Personen zugrunde, die in dieser gemäß den melderechtlichen Bestimmungen zum jeweiligen Stichtag gemeldet sind. Die Zurechnung der Anzahl an Personen in einer Wohnung erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

Anzahl von Personen in der Wohnung (WO/WA)	
1,0 EGW	pro Person
0,5 EGW	erstes weitere Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
0,5 EGW	zweites weitere Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
0,0 EGW	jedes weitere Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- (2) Die Zurechnung der Anzahl an Personen in einer Wohnung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner*innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.
- (3) Stichtag für die der Zurechnung zugrunde gelegter Anzahl gemeldeter Personen ist der 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10 eines jeden Jahres. Diese gelten für das dem Stichtag jeweils nachfolgende Quartal.

§ 4 Bemessung der Grundgebühr für sonstige Nutzungseinheiten

- (1) Die Zurechnung bei sonstigen Nutzungseinheiten (z.B. Betrieben, Freiberuflern, Anstalten, Vereinen oder sonstigen Einrichtungen) erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

BU, HA, IN, KU (Ärzte, Ziviltechnikerbüros, Handel, Freiberufler, Banken etc.)	
- 1 bis 2 Beschäftigte	1,89 EGW
- 3 bis 5 Beschäftigte	4,71 EGW
- je weitere angefangene 5 Beschäftigte	0,94 EGW
- Schulen, Kindergärten bis 20 Personen	4,71 EGW
- Schulen, Kindergärten je weitere angefangene 10 Personen	0,47 EGW
- in allen Fällen maximal	47,13 EGW

HO (Hotels, Imbissstuben, Gasthäuser, Kantinen etc.)	
- bis 15 Sitz-, Stehplätze oder Betten	4,71 EGW
- je weitere 10 Sitz-, Stehplätze oder Betten	0,94 EGW
- maximal	47,13 EGW

Veranstaltungssäle werden nur mit 10% der Sitz- und Stehplätze bemessen

GE (Kasernenwohngebäude, Sicherheitsakademie)	
- pro Person	0,72 EGW mit maximal 200 Personen
- (2) Stichtag die der Zurechnung zugrunde gelegten Größe der Beschäftigten, Bewohner oder Zahl der Sitz-, Stehplätze oder Betten sind auch 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. Die Zahlen sind von den Abgabenschuldnern jeweils zu melden.

§ 5 Höhe der Grundgebühr

Die Grundgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 21,10 Euro.

§ 6 Weitere Gebühr

- (1) Die weitere Gebühr bemisst sich an der tatsächlichen Größe in Litern der jeweils auf einer Adresse (Adresscode) aufgestellten Müllbehälter (gem. § 5 Abs 4 Müllabfuhrordnung) und beträgt pro Liter Behältervolumen 1,67 Euro pro Jahr.
- (2) Es wird eine Mindestgebühr hinsichtlich der weiteren Gebühr für Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Abs 2 bis 5 dieser Verordnung festgelegt. Für eine Wohnung liegt der Bemessung der Mindestgebühr die Anzahl der Personen zugrunde, die in dieser gemäß den melderechtlichen Bestimmungen zum jeweiligen Stichtag gemeldet sind. Pro Person werden mindestens 25,80 Euro im Jahr und darin enthalten 400 Liter verrechnet.
- (3) Die Zurechnung der Anzahl an Personen in einer Wohnung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner*innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.
- (4) Stichtag für die der Zurechnung zugrunde gelegter Anzahl gemeldeter Personen ist der 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10 eines jeden Jahres. Diese gelten für das dem Stichtag jeweils nachfolgende Quartal.
- (5) Für die bei den Automaten darüber hinaus erhältlichen Restmüll-Säcke mit einem Volumen von 40 Liter werden 3,00 Euro pro Sack eingehoben.
- (6) Die Gebühr für die Haushalts-Bioabfallabfuhr wird mit 28,80 Euro pro Person und Jahr fixiert. Darin enthalten ist die Bereitstellung von Biomüll-Säcken in der Menge, die sich aus der Haushaltsgröße bei 5 Liter/Woche/Person ergibt. Die Mindestmenge, die ein Haushalt erhält, sind 52 Stk. 10 Liter Biomüll-Säcke, sowie deren Abfuhr und die Kompostierung. Für weitere Bioabfallsäcke ist ein Unkostenbeitrag von 0,30 Euro pro Sack bei Abholung am Automaten zu bezahlen. Für Kinder und Jugendliche gilt auch hier die Regelung wie im § 3 festgelegt.
- (7) Die Anlieferung von Gartenabfall, Strauch und Baumschnitt am Wertstoff-sammelzentrum bzw. Lagerplatz Walderstraße ist kostenlos.
- (8) Die Gebühr für Sperrmüll
Altholz 0,35 Euro pro Kilogramm
Bauschutt 0,15 Euro pro Kilogramm
0,15 Euro pro Kilogramm

Diese Gebühren gelten ab der Inbetriebnahme der Waagen im Recyclinghof.

- (9) Die Entsorgung von Pkw-Reifen (mit und ohne Felgen), von Elektrohaushaltsgeräten wie z.B. Waschmaschinen, Geschirrspüler, E-Herde, Boiler und von Elektronikschrott wie z.B. Fernseher, Computer, Stereoanlagen u.ä., sowie die Entsorgung von Bauschutt (max. 1m³/Woche), Altmetalle (max. 1m³/Woche) und Altholz (max. 1m³/Woche) am Wertstoffsammelzentrum ist kostenlos. Die Zeit für die Anlieferung wird ortsüblich kundgemacht.

§ 7 Umsatzsteuer

Die angeführten Gebühren sind Brutto inkl. der gesetzlich Umsatzsteuer.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Abfallgebührenordnung außer Kraft.

Der Gemeinderat beschließt mit einer Stimmenthaltung die o.a. Abfallgebührenordnung.

12. Verordnung über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühr

Die letzte Verordnung stammte aus dem Jahr 1969. Der Bürgermeister zeigt die neue Verordnung, welche mit Unterstützung unserer Anwälte ausgearbeitet und angepasst wurde:



Gemeinde Absam
6067 Absam · Dörferstraße 32

Bearbeiter: Armin Hörmandinger
Telefon: 05223-56489-220
Fax: 05223-56489-1220
E-Mail: lohn@absam.at
Zahl: D/20534/2023
Homepage: www.absam.at

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Absam vom 07.12.2023 über die Erhebung von WASSERBENÜTZUNGSGEBÜHREN

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, wird verordnet:

§ 1 Wasserbenutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Absam erhebt Wasserbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. Für die Wiederverwendung bestehender Wasseranschlusssysteme im Falle von Gebäudeabbruch und Neubau gilt folgendes: Für vor 1985 errichtete Objekte wird die auf das Abbruchobjekt bezogene Bemessungsgrundlage (gem. §3 Abs. 1 der ggstl. Wasserleitungsgebührenverordnung) in einem Ausmaß von 70% der aktuellen Anschlussgebühr rückvergütet. Für nach 1985 errichtete Objekte erfolgt eine Rückvergütung für das Abbruchobjekt von 100%. Die Rückvergütung wird nur dann berücksichtigt, wenn vom Anschlusswerber der Nachweis erbracht wird, dass bei der damaligen Errichtung des Objektes die Anschlussgebühr entrichtet
- (2) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,00 Euro pro Kubikmeter (inkl. Ust.) umbautem Raum.
- (3) Bei unverbauten Grundflächen wird eine Anschlussgebühr vorgeschrieben. Die Anschlussgebühr für unverbauten Grundflächen richtet sich nach den jeweiligen diesbezüglichen Gemeinderatsbeschlüssen und beträgt derzeit 2.000,00 (inkl. Ust.). Bei Verbauung des Grundstückes ist dieser Betrag von der zu erhebenden Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 1 abzuziehen.
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benutzbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 0,56 Euro pro Kubikmeter (inkl. Ust.).
- (2) Ist auf einem angeschlossenen Grundstück ein Wasserzähler nicht vorhanden, wird ein pauschalierter Wasserzins vorgeschrieben.

Für solche Grundstücke beträgt der jährliche Wasserzins (inkl. Ust.):

- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| a) Haushalt bis 4 Personen | 106,40 Euro |
| Jede weitere Person | 11,20 Euro |
| b) Gewerbebetriebe bis 3 Dienstnehmer | 53,20 Euro |
| Für jeden weiteren Dienstnehmer | 11,20 Euro |
| c) Für jeden Gartenbrunnen | 84,76 Euro |

Die Großvieheinheiten (GVE) werden wie folgt berechnet (inkl. Ust.):

- | | |
|--|-----------------|
| a) Rinder und Pferde bis 1. Lebensjahr | |
| (Ziegen, Schafe und Schweine) | ¼ GVE 1,68 Euro |
| b) Rinder und Pferde von 1- 2,5 Jahren | ½ GVE 3,36 Euro |
| Rinder und Pferde ab 2,5 Jahren | 1 GVE 6,72 Euro |

- (3) Die Wasserzählergebühr wird für die Benutzung, Wartung, Kontrolle sowie den erforderlichen Aufwendungen gemäß dem Maß- und Eichgesetz MEG vom 05.Juli 1950 (erforderliche Tauschinterfälle) vierteljährlich in Rechnung gestellt.

Mit der Wasserzählergebühr sind Aufwendungen aufgrund von Schäden am Zähler, die der Abnehmer zu verantworten hat, nicht abgegolten.

Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr (inkl. Ust.) für einen

- | | |
|--------------------------|------------|
| a) 3 m³ bis 5 m³ Zähler | 23,40 Euro |
| b) 7 m³ bis 10 m³ Zähler | 29,30 Euro |
| c) 20 m³ Zähler | 52,70 Euro |
| d) 3 m³ Subzähler | 46,80 Euro |

e) Großwasserzähler und Verbundzähler 24% der Anschaffungs- und Einbaukosten

Die Zählergebühr wird auch verrechnet, wenn keine Wasserentnahme stattgefunden hat.

- (4) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (5) Auf diese Gebühr sind Vierteljährliche Vorauszahlungen zu entrichten, deren Höhe nach der tatsächlichen Verbrauchsmenge des Vorjahres, sofern solche aber nicht feststellbar sind, nach geschätzten Verbrauchsmengen, vorzuschreiben ist.
- (6) Je Abrechnungsjahr ist mindestens die Gebühr für eine Bemessungsgrundlage von 30 m³ pro Haushalt zu entrichten, wenn tatsächlich auch kein oder geringerer Wasserverbrauch vorliegt.
- (7) Die Zählerstände sind mindestens einmal jährlich abzulesen.
- (8) Der Ablesestichtag wird mit dem 30.9. eines jeden Jahres festgelegt. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, den Zählerstand mittels hierfür zugesandten Formulars, oder über das Bürgerportal oder über eine dafür kostenlos zur Verfügung gestellte App bis zum 10. des Folgemonats dem Gemeindeamt zu übermitteln. Bei nicht zeitgerechter Meldung wird der Wasserverbrauch bzw. der Zählerstand geschätzt.
- (9) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind mindestens jährlich im Anschluss an die Ablesung bescheidmäßig vorzuschreiben, womit die Beitragspflicht entsteht.

§ 4

Pauschalierte Gebühr für die Entnahme aus Hydranten und Bauwasser

- (1) Für die nach Wasserleitungsverordnung § 6 Abs. 2 vereinbarte Wasserentnahme aus Hydranten ist eine einmalige Pauschale zu entrichten. Die Pauschale ist pro Anlassfall zu entrichten. Die Pauschale richtet sich nach den jeweiligen diesbezüglichen Gemeinderatsbeschlüssen und beträgt derzeit

Pauschale für ungezählte Entnahme 250,00 Euro
Pauschale für jede weitere Entnahme 33,00 Euro

- (2) Die einmalige Bauwassergebühr beträgt 10% der für das geplante Objekt zu entrichtenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs.1 und enthält die unbeschränkte Wasserentnahme bis zum Einbau des Wasserzählers. Die Gebührenpflicht besteht zum Zeitpunkt des Baubeginns.

§ 5

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 6

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks, bei Bauwerken auf fremden Grund der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber dieses Baurechtes, Miteigentümer haften für die Gebühr als Gesamtschuldner. Die Nutznießer der Gebäude und Grundstücke (Mieter, Pächter u. a.) haften für die rechtzeitige Zahlung der Gebühr zur ungeteilten Hand mit den Eigentümern.

§ 7

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit [dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde oder bestimmtes Datum] in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung [offizieller Titel der bisherigen Verordnung, Datum der Beschlussfassung] außer Kraft.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Verordnung über die Erhebung von Wasser-benützungsgebühr.

13. Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Der Bürgermeister zeigt den Vorschlag für die zu beschließende Verordnung, bei welcher sich nicht der Inhalt, jedoch die Paragraphen geändert haben.



Gemeinde Absam
6067 Absam · Dörferstraße 32

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Absam vom 07.12.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr.173/2021, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Absam erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 3 v.H. des für die Gemeinde Absam von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 16.04.2015 außer Kraft.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages.

14. Wohnungsangelegenheiten

Der Bürgermeister bittet, diesen Tagesordnungspunkt im vertraulichen Teil zu behandeln.

Dies wird einstimmig genehmigt.

Im vertraulichen Teil hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst:

14.1. Vergabe 3 Zimmer-Mietwohnung Salzbergstr. 81/01

Der Gemeindevorstand empfiehlt einstimmig die Vergabe an Frau Nicoleta Cazacu.

14.2. Vergabe 2 Zimmer-Mietwohnung Nuelweg 12a, Top 6

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe an Herrn Mario Gaura.

15. Personalangelegenheiten

Der Bürgermeister bittet, auch diesen Tagesordnungspunkt im vertraulichen Teil zu behandeln.

Dies wird einstimmig genehmigt.

Im vertraulichen Teil hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst:

15.1. Kündigung durch Bauhofmitarbeiter Georg Fischler wegen Pensionsantritt mit Ablauf 30.04.2023

Die Kündigung wird zur Kenntnis genommen.

15.2. Küchenhilfe Dzenelva Alijagic - Vorverlegung Anstellungsbeginn des befristeten Dienstverhältnisses auf 01.12.2023

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Frau Dzenelva Alijagic ab 01.12.2023 als Küchenhilfe anzustellen.

15.3. Raumpflegerin Vesna Matkovic - Erhöhung Beschäftigungsausmaß wegen zusätzlicher Klassenräume

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Beschäftigungsausmaß von Raumpflegerin Vesna Matkovic von wöchentlich 29 auf 31,5 Wochenstunden rückwirkend ab 01.10.2023 zu erhöhen.

15.4. Schulwart Martin Fischler - Umstufung p2 auf p1

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Höherstufung von Schulwart Martin Fischler von p2 auf p1 ab 01.12.2023.

15.5. Küchenchef TFBS für Holztechnik Walter Demartin - Kündigung wegen Pensionsantritt mit Ablauf 30.11.2023

Die Kündigung wird zur Kenntnis genommen.

15.6. Küchenchefin TFBS für Holztechnik Sieglinde Schrott - Erhöhung Beschäftigungsausmaß und Zulagen

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Beschäftigungsausmaß von Frau Sieglinde Schrott ab 01.12.2023 auf 100 % zu erhöhen und eine Leistungszulage von 10 % und eine Erschwerniszulage von 8 % zu gewähren.

15.7. Herr Urban Strasser - Anstellung als Beikoch in der TFBS für Holztechnik ab 07.01.2024

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Herrn Urban Strasser ab 07.01.2024 als Beikoch in der TFBS für Holztechnik mit 35 Wochenstunden anzustellen.

15.8. DGKP Admir Zaric - Antrag um einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnis zum 15.01.2024

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Dienstverhältnis mit DGKP Admir Zaric mit 15.01.2024 einvernehmlich aufzulösen.

15.9. Frau Brigitte Höfner - Anstellung als Raumpflegerin im HfS ab 20.12.2023

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Anstellung von Frau Brigitte Höfner als Raumpflegerin im HfS ab 20.12.2023 mit einem Beschäftigungsausmaß von 60 % (24 Wochenstunden). Einstufung: p5;

15.10. Frau Helga Hofer - Anstellung als Springerin Wohnbereich und Raumpflegerin im HfS ab 01.01.2024

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Frau Helga Hofer ab 01.01.2024 als Springerin für Wohnbereich und Raumpflegerin im Haus für Senioren mit einem Beschäftigungsausmaß von 50 % anzustellen. Einstufung: p5;

16. Berichte des Bürgermeisters

16.1. Mitfahrbankl

Bürgermeister Manfred Schaffner berichtet, dass uns jährlich sechs bis sieben Holzbänke der Zimmerei Kössler aus Tulfes vom Tourismusverband kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Diese werden nun an gewissen Standorten installiert und als „Mitfahrbankl“ gekennzeichnet. Wenn dort eine Person sitzt, können Autofahrer halten, um diese mitzunehmen. Die Aktion soll im Frühjahr umgesetzt werden.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

16.2. Ausnahmegenehmigung Bauhof-LKW

Der Bürgermeister berichtet, dass unserem neuerlichen Antrag stattgegeben wurde. Der Bescheid der BH IBK, Verkehrsreferat ist eingelangt und die Ausnahmegenehmigung für unseren LKW von 01.01. bis 31.12.2024 wurde erteilt.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

16.3. Schrankenanlage Grünschnittplatz

Der Bürgermeister berichtet, dass nun auch am Grünschnittplatz eine Schrankenanlage installiert wurde. Der Zutritt erfolgt auch hier mit der Bürgerkarte und Kennzeichenerfassung.

Die Anlage wird mit recycelten Batterien betrieben. Die Zutrittszeiten sind dem Recyclinghof angepasst.

Grünschnittsammelplatz läuft mit nachhaltiger Energie

Als erste Gemeinde in Westösterreich stattet die Gemeinde Absam ihren Grünschnittsammelplatz mit recycelten Batterien aus, um die Anlage zu betreiben.

„Wir setzen damit einen weiteren Schritt auf Gemeindeebene, um den CO₂-Fußabdruck weiter zu reduzieren und Wirtschaftlichkeit mit Nachhaltigkeit zu verbinden“, erläutert Bgm. Manfred Schafferer. Mit diesen Second-Hand-Batterien werden der Eingangsschranken, die Videoüberwachung sowie das Zutrittssystem, inkl. Erkennung der Kennzeichen, betrieben.

2nd-Life-Batterien

Die eingesetzten Batterien stammen aus dem PKW-Sektor und haben eine Garantie von mindestens 8 Jahren. Diese recycelten Stromspeicher reduzieren im Sinne der Kreislaufwirtschaft Elektronikschrott und CO₂-Emissionen und stellen so einen logischen Schritt zu noch mehr Nachhaltigkeit dar. Durch den Einsatz neuester Zelltechnologien wird nur mehr ein Bruchteil der noch vor einigen Jahren erforderlichen Menge an Cobalt oder Lithium benötigt. Außerdem sind diese Batteriesysteme modular, mobil und trotzen Wind und Wetter. Der Leistungsbereich liegt zwischen 3 und 180 kW, die Kapazitäten zwischen 2,6 kWh und 320 kWh.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

16.4. Einführung Programm Session-Sitzungsmanagement

Der Bürgermeister erinnert an den Beschluss betreffend Digitalisierung von Sitzungsvorbereitung. Inzwischen haben mehrere Schulungen zur Verwendung des Programmes „Session-Sitzungsmanagement“ stattgefunden und die heutige Sitzung wurde erstmals mit diesem Programm vorbereitet. Einige der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte haben ihre Zugangsdaten für das Mandatar-Infoportal noch nicht abgeholt und Bürgermeister Manfred Schafferer bittet, dies schnellstmöglich nachzuholen.

17. Anträge, Anfragen, Allfälliges

17.1. Mag. Michael Unterweger - Amtsverzicht als Gemeindevorstand und Nominierung Nachfolger

Vzbgm. Arno Pauli verliest ein Schreiben von GV Mag. Michael Unterweger, mit dem er aus beruflichen Gründen mit großem Bedauern auf sein Amt als ständiges Mitglied des Gemeindevorstandes verzichtet. Er hat in seinem Beruf eine zunehmende Anzahl von verantwortungsvollen Verpflichtungen übernommen, die mit intensiver Reisetätigkeit verbunden sind.

Bürgermeister Manfred Schafferer nimmt diese Entscheidung zur Kenntnis.

Vzbgm. Arno Pauli: Namhaftmachung Gemeindevorstand: Die wahlberechtigte Gemeindefraktion Wie Absamer - Team Vizebürgermeister Arno Pauli macht nach Ablauf der einwöchigen Frist der Unwiderrufbarkeit des Amtsverzichts von Mag. Michael Unterweger vom 07.12.2023 gemäß § 29 der TGWO folgendes weiteres Mitglied namhaft: Mag. Andreas Reimair.

Namhaftmachung des Ersatzmitgliedes Gemeindevorstand: Gemäß § 79 wird Mag. Michael Unterweger als Ersatzmitglied nominiert.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

17.2. Dank an Bauhofmitarbeiter für Schneeräumung und Unterstützung beim Adventmarkt

Vzbgm. Arno Pauli dankt den Mitarbeitern des Bauhofes, dass sie in zweieinhalb Tagen den Schnee überall weggefräst haben. Außerdem dankt er dem Bürgermeister und den Mitarbeitern des Bauhofs für die Unterstützung beim Adventmarkt.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

17.3. Hohe Frequenz beim Recyclinghof am Samstag

GR Birgit Seidl merkt an, dass die Frequenz beim Recyclinghof an den Samstagen sehr hoch ist. Ob man sich dies mal anschauen könnte? Die Mitarbeiter sind immer länger als bis 12.00 Uhr anwesend.

Der Bürgermeister weiß, dass die Frequenz zu den Stoßzeiten höher ist. Von den Mitarbeitern der ATM kommt die Aussage, es geht sich alles aus.

Der Bürgermeister sichert zu, sich der Sache anzunehmen.

17.4. Stellungnahme der Liste Wir Absamer - Team Vzbgm. Arno Pauli zum Voranschlag 2024

GR Johanna Strasser verliest eine Stellungnahme von GV Mag. Michael Unterweger zum Voranschlag 2024. Bürgermeister Manfred Schaffner unterbricht sie, laut der TGO ist es nicht vorgesehen, dass eine Stellungnahme eines nicht anwesenden Mandatars verlesen wird. Vzbgm. Arno Pauli korrigiert, das sei eine Stellungnahmen von ihnen allen.

Die Fraktion hat zur ersten Budgetsitzung konkrete Forderungen in Bezug auf Investitionen in Straßen und Kanal gestellt. Das Übermaß an Rücklagen muss den Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen in Form von Investitionen in Infrastruktur zurückgegeben werden. Sie nehmen wohlwollend zur Kenntnis, dass sich die rot-grüne Koalition diesen Forderungen angeschlossen und den politischen Willen zu diesen Investitionen gezeigt hat. Es gibt aus der Vergangenheit viel zu kompensieren und sie setzen sich weiterhin dafür ein, den jüngeren Generationen nicht einen schweren Rucksack an Altlasten zu übergeben.

Ein strittiger Punkt im Zuge der internen Fraktionsdiskussion war die Position der Waagen für den Recyclinghof mit EUR 50.000,-. Die Mitglieder im Finanzausschuss haben zugestimmt, da sich laut Auskunft der Umweltausschuss im Vorfeld dafür ausgesprochen hat. Nicht bekannt war zu diesem Zeitpunkt, dass sich der Bauausschuss ablehnend geäußert hat, sich die Situation für ein Jahr anzusehen und erst dann eine Entscheidung zu treffen.

Sie haben sich im Vorfeld gegen Gebührenerhöhungen in den Bereichen Mittagstisch und Ferienbetreuung ausgesprochen, akzeptieren aber als Demokraten die rot-grüne Mehrheitsentscheidung im Gemeinderat und damit die Abbildung der Kostensteigerungen für die Absamer Bürgerinnen und Bürger in Form von Mehreinnahmen.

Sie sind für einen Diskussionsprozess, die Kommunalsteuer-Einnahmen langfristig abzusichern und von den wenigen Großbeitragszahlern unabhängiger zu werden. Hier wäre ein Impuls des Bürgermeisters an den zuständige Wirtschaftsausschuss wünschenswert, um Ideen für Betriebsansiedelungen zu sammeln und die Wirtschaftskraft in Absam auszubauen. Die Kommunalsteuereinnahmen pro Kopf liegen laut dem aktuellen Gemeindefinanzbericht des Landes in Absam mit EUR 312,- im Jahr 2022 deutlich unter Hall (EUR 626,-), Mils (EUR 401,-) und Thaur (EUR 493,-). Sie haben in ihrer Fraktion Personen mit höchster Wirtschaftskompetenz und möchten diese in diesen Bereich einbringen.

Der Voranschlag ist für sie trotz einiger Kritikpunkte in den wesentlichen Bereichen gelungen, weshalb sie auch zustimmen werden.

Herzlichen Dank für den Prozess zur Budgeterstellung an alle Kolleginnen und Kollegen im Finanzausschuss sowie den restlichen Ausschüssen. Ein spezieller Dank gilt wie jedes Jahr Finanzverwalter Armin Hörmandinger mit seinem Team für die unverzichtbare Begleitung im Finanzausschuss.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

17.5. Antrag auf Unterstützung für die Umsetzung eines Gemeinschaftsbauprojekts

Die Bürgerliste für Absam bringt folgenden Antrag ein, welcher von GR-Ersatz Birgit Hörmann verlesen wird:

Antrag auf Unterstützung für die Umsetzung eines Gemeinschaftsbauprojekts

Begründung: Im Rahmen dieses Schreibens möchten wir die Aufmerksamkeit auf ein innovatives Wohnprojekt lenken, das nicht nur dem zeitgemäßen Bedarf an Wohnraum entspricht, sondern auch eine nachhaltige und gemeinschaftsorientierte Lebensweise fördert. Das Projekt "Gemeinsam Bauen und Wohnen" sieht vor, private Wohneinheiten zu schaffen, die durch gemeinschaftlich nutzbare Bereiche ergänzt werden. Diese gemeinsamen Räume sollen nicht nur den sozialen Austausch fördern, sondern auch die Möglichkeit bieten, Ressourcen effizienter zu nutzen. Wir planen außerdem die Integration von Car- und Bike-Sharing-Diensten, um die Mobilität unserer Bewohner nachhaltig zu gestalten und den ökologischen Fußabdruck zu minimieren.

Ein wesentliches Merkmal dieses Projekts ist die Möglichkeit, die individuellen Ressourcen jedes einzelnen Bewohners in die Wohngemeinschaft zu integrieren. Durch diesen Ansatz streben wir nicht nur nach einem ressourceneffizienten Lebensstil, sondern auch nach einer aktiven Beteiligung jedes Mitglieds an der Gestaltung und Entwicklung unserer Wohnanlage. Die Idee, durch gemeinsames "Tun" ein bereicherndes Lebensumfeld zu schaffen, bildet den Kern unseres Vorhabens. Wir sind davon überzeugt, dass durch die Schaffung einer lebendigen und engagierten Gemeinschaft nicht nur die Lebensqualität jedes Einzelnen steigt, sondern auch eine nachhaltige und harmonische Umgebung geschaffen wird.

Es freut uns zu erwähnen, dass es bereits erfolgreiche Beispiele solcher Wohnprojekte in Österreich gibt. Wir würden es sehr begrüßen, wenn Sie die Möglichkeit hätten, einige dieser Projekte zu besichtigen, um sich selbst ein Bild von den positiven Auswirkungen auf die Lebensqualität und die Gemeinschaftsbildung zu machen.

Wir sind überzeugt, dass das Projekt "Gemeinsam Bauen und Wohnen" nicht nur eine Bereicherung für die individuellen Lebenswege der Bewohner darstellt, sondern auch einen nachhaltigen Beitrag zur Entwicklung moderner und zukunftsweisender Wohnkonzepte leisten kann.

Bürgermeister Manfred Schaffner nimmt den Antrag entgegen.

17.6. Dank für Teilnahme an der Aktion "16 Tage gegen Gewalt an Frauen"

GV Nicole Oberdanner dankt, dass die Gemeinde bei der Aktion „16 Tage gegen Gewalt an Frauen“ mitmacht. Als sichtbares Zeichen hängt eine Fahne beim Gemeindeamt und GV Oberdanner dankt dem Amtsleiter für seine Hilfe und Unterstützung.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

17.7. Dank für die Erstellung des Haushaltsplans

GR DI Thomas Elsenbruch möchte sich in Bezug auf die Erstellung des Haushaltsplans für die gute Zusammenarbeit im Finanzausschuss bedanken. Sein Dank gilt auch Finanzverwalter Armin Hörmandinger, der sehr viele Stunden investiert. In Summe ist ein

guter Kompromiss gelungen. Als guten Erfolg sieht er, dass im Bereich Umwelt und erneuerbare Energie der stattliche Betrag von EUR 600.000,- vorgesehen ist.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

17.8. Förderung des Klimaticket Österreich

GR DI Thomas Eisenbruch, Obmann des Ausschuss für Umwelt, Klima, Energie und Mobilität stellt fest, dass es für das Klimaticket Tirol eine Förderung gibt, jedoch nicht für das österreichweite Klimaticket. Jemand, der das Klimaticket Österreich hat, sollte den gleichen Förderbetrag erhalten. Der Ausschuss wird sich mit dem Thema befassen.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

17.9. Dank für die Unterstützung des Theatervereins

Als Obmann des Theatervereins dankt GR Eisenbruch sehr herzlich für die Unterstützung und die Zurverfügungstellung des KiWi. Es ist gelungen, wieder eine tolle Produktion auf die Beine zu stellen, 1.900 Zuseher zeugen von großem Interesse.

Der Bürgermeister dankt DI Eisenbruch für den netten kulturellen Beitrag.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

17.10. Dank für Organisation der Weihnachtsaktion

GR Thomas Pittl dankt für die Organisation der Weihnachtsaktion, bei der Mitglieder des Gemeinderates kleine Weihnachtsgeschenke an unsere über 80-jährigen Mitbürger (mehr als 400 Personen) verteilen.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

17.11. Jugend trifft Politik

GR Stefan Strasser, BEd berichtet, dass am 10. November wieder die Aktion „Jugend trifft Politik“ im Jugendzentrum Sunnseitn stattgefunden hat. GV Elisabeth Samwald, GR Hannes Weinberger, GV Nicole Oberdanner und GR Gerhard Jenewein haben sich zur Verfügung gestellt, 20 Jugendliche waren anwesend. GR Strasser dankt dem Jugendzentrum und JAM für das Engagement.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

17.12. Termine Umwelt- und Mobilitätsfest, Kinderfest und Jungbürgerfeier

GR Strasser gibt bekannt, dass am 7. September 2024 das nächste Umwelt- und Mobilitätsfest und gleichzeitig das Kinderfest am Sportplatz stattfinden werden.

Die Jungbürgerfeier wird am 14. September 2024 stattfinden. 240 Jugendliche der Jahrgänge 2004 bis 2006 werden eingeladen, die Organisation hat bereits begonnen.

Die Mitglieder des Gemeinderates merken sich die Termine vor.

17.13. Kommentar von Finanzreferent Vzbgm. Mag. (FH) Maximilian Unterrainer zum Budget 2024

Als Finanzreferent möchte Vzbgm. Mag. (FH) Maximilian Unterrainer festhalten, dass es grundsätzlich etwas Leichtes ist, zum präsentierten Budget 2024 Bedenken zu äußern bzw. nicht zuzustimmen, wenn man sich während des Prozesses der Erarbeitung über weite Strecken der Zusammenarbeit entzieht. Es gibt vier Sitzungen des Finanzausschusses und von den drei wichtigen Sitzungen waren bei zwei Sitzungen keine Mandatare der Liste Wir Absamer anwesend. In allen Gemeinden ist die finanzielle Situation sehr angespannt, da die Ertragsanteile nicht im selben Ausmaß wachsen wie die Sozialausgaben. Er weist außerdem darauf hin, dass die Liste Wir Absamer im Antrag an den Finanzausschuss eingebracht hat, EUR 1,6 Mio in den Straßenbau zu investieren und nicht bemerkt hat, dass damals schon mehr als doppelt so viel und schlussendlich EUR 4,3 Mio budgetiert waren.

Die Aussage, die Ertragsanteile seien unverhältnismäßig stark gestiegen und die Sozialausgaben nicht und wir haben daher ein größeres Delta und mehr Einnahmen, stimme einfach nicht. Wir hatten die Ertragsanteile von 2022 für 2023 nach Vorgabe des Landes um 4,67 % zu reduzieren und für 2024 auf diesen reduzierten Betrag eine Erhöhung um 4,7 % zu machen. Das heißt es ist ein Nullsummenspiel. Da wir in der Vergangenheit so gut gewirtschaftet und Rücklagen in Höhe von EUR 3,9 Mio gebildet haben, liegen die derzeitigen Rücklagen trotz einer Entnahme von EUR 2 Mio immer noch bei EUR 1,9 Mio.

Vzbgm. Pauli schlägt vor, die Termine für die Finanzausschusssitzungen und auch die anderen Ausschüsse früher festzulegen, damit man besser planen kann. Bürgermeister Manfred Schafferer überlässt dies grundsätzlich den Ausschussobleuten. Vzbgm. Unterrainer erinnert daran, dass die weiteren drei Termine des Finanzausschusses in der ersten Sitzung im Juni gemeinsam festgelegt und protokolliert werden und somit bereits ein halbes Jahr im Vorhinein fixiert sind.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

18. Beschlussfassung einer Bausperrenverordnung gemäß § 75 TROG 2022

Der Bürgermeister bittet, diesen Tagesordnungspunkt im vertraulichen Teil zu behandeln.

Dies wird einstimmig genehmigt.

Im vertraulichen Teil hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt mit 2 Stimmenthaltungen die Erlassung und Kundmachung der Bausperrenverordnung gemäß § 75 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl.Nr. 43 idGF. LGBl.Nr. 63/2023 für die Gpn 297/1 + 2712/11 + 295/1 + 297/2, im Bereich Walburga Schindl-Straße, KG Absam.